



Härtefonds Sonderregelung SS 2020 Covid-19

Für Studierende, die aufgrund von Covid-19 in eine finanzielle Notlage geraten sind, gilt zusätzlich zu den Richtlinien die nachfolgende Sonderregelung. Diese Regelung gilt, unter Vorbehalt, bis 31. Juli 2020.

Zu 1. Grundsätze: Die Regelung bezüglich einer mehrmaligen Antragstellung fällt zur Gänze weg. Somit können Studierende, welche schon zweimal bzw. dreimal eine Förderung beantragt haben, noch ein weiteres Mal eine Förderung aus dem Härtefond beantragen.

Zu 2. Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds:

- Zu der doppelten Mindeststudiendauer wird ein weiteres Semester hinzugezählt.
- Der adäquate Studienerfolg wird herabgesetzt. Mindestens 8 ECTS-Punkte in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Hauptstudium benötigt werden.